

Antragsheft:

9.2 Änderung Finanzreglement

Version(en):

- 1) Stand: 20. April 2023
- 2) Stand: 2. Mai 2023
- 3) Stand:

Inhalt(e):

- I. R01.0 Antrag VSS-Vorstand: Finanzreglement Art. 20: Fahrkosten
- II. *R04.0 Antrag VSETH: Änderung Art. 10, Abs. 4; Äufnung der Fonds durch einen Teil des Jahresgewinns
- III. R02.0 Antrag VSETH: Änderung des Finanzreglements bzgl. Kommissionsfonds ohne Jahresgewinn
- IV. R03.0: Antrag VSETH: Änderung des Finanzreglements bzgl. Kommissionsfonds mit Jahresgewinn

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

Nummer des Antrags	R01.0
Antragssteller*in:	VSS-Vorstand

Text	<p>Art. 20 Fahrkosten» im Finanzreglement wird folgendermassen geändert:</p> <p>¹ Es werden allgemein die Bahnkosten eines halben Billets der 2. Klasse vergütet. Ist ein GA vorhanden, werden 50% der Bahnkosten eines halben Billets 2. Klasse vergütet.</p> <p>¹ Es werden allgemein die Bahnkosten der 2. Klasse vergütet. Ab der zweifachen Höhe der Kosten eines Halbtax-Abonnements werden die Kosten eines halben Billets erstattet.</p> <p>² Ein Recht auf Reisekostenvergütung für VSS-Sitzungen und Arbeitstage haben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Vorstandc. die Mitglieder der Kommissionend. offizielle Gäste, welchen die Fahrkosten nicht anderweitig entschädigt werdene. die Mitglieder Generalsekretariats, die Mitglieder des Sekretariats, die wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitenden für auswärtige Sitzungen und Arbeitstagef. die VSS-Vertreter*innen in Gremien, falls ihre Spesen nicht vom Gremium gedeckt werden, in welchem sie Einsitz nehmen <p>³ Mitglieder des Vorstands erhalten einen Pauschalbeitrag in der Höhe der vollen GA-Kosten. Dieser Betrag muss bei einem vorzeitigen Rücktritt anteilmässig zurück-erstattet werden. Weitere Zahlungen für Fahrspesen in der Schweiz sind ausgeschlossen.</p>
Begründung	<p>Laut ZGB OR (Art. 327a) hat der Arbeitgeber die Pflicht, dem Arbeitnehmer die effektiv angefallenen Spesen zu entschädigen. Dieser Pflicht kommt der VSS im Moment nicht nach, da er lediglich die Höhe eines Halbtaxbilletes entschädigt. Mit der vorliegenden Lösung, welche sich am Spesenreglementes des Kantons St. Gallen orientiert kommt der VSS seinen Pflichten als Arbeitgeber war. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Mitarbeitende, bei welchen bereits im Voraus klar ist, dass sich für sie ein Halbtax lohnen wird, entsprechend ein Halbtax-Abonnement kaufen. Auch werden GA-Besitzer:innen und Teilzeitpensen gleichermassen berücksichtigt. Die Mehrkosten für den VSS werden auf 2000 Franken pro Jahr geschätzt, wovon einen Teil über projektgebundene Finanzmittel gedeckt wird. [Kosten Halbtax-Abo Stand 04.2023: CHF 185].</p>

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

NICHT AUSFÜLLEN (für die GPK)

Antrag Nr. _____

Abänderungsantrag zu Antrag Nr. _____

Gegenantrag zu Antrag Nr. _____

Eventualantrag zu Antrag Nr. _____

Rückkommensantrag zu Antrag Nr. _____

Nichteintreten beschlossen:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag zurückgezogen:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag verschoben:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Abänderungsantrag oder

Rückkommensantrag zur Abstimmung gelangt:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Gegen-/Eventualantrag zu Antrag Nr. :

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Schlussabstimmung:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Angenommen:

Abgelehnt:

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

Nummer des Antrags	R04.0
Antragssteller*in:	VSETH

Text	<p>Wir beantragen die künftige Öffnung des Fonds "Aktionen und Informationen" und der Kommissionsfonds durch das Basis-Budget. Zudem wird das Finanzreglement wie folgt geändert:</p> <p>Art. 10 Abs 4 Jahresgewinn Basis-Budget: Auf Vorschlag des Vorstands kann die DV beschliessen, einen Teil des Gewinns zur Öffnung der Fonds zu verwenden. Falls die DV nichts anderes beschliesst, wird wie folgt vorgefahren: Solange die Allgemeine Reserve nicht den Betrag von 100'000.– aufweist, werden 100% des verbleibenden Gewinns derselben gutgeschrieben. Bei über 100'000.– werden nur 50% der allgemeinen Reserve zugeteilt. Der danach verbleibende Gewinn wird wie folgt verteilt: • 2/3 zu gleichen Teilen in die Fonds der politischen Kommissionen • 1/3 in Fonds „Information & Aktionen</p> <p>NEU: Art. 10 Abs 4 Jahresgewinn Basis-Budget: Sofern nicht anders von der DV beschlossen, wird ein Jahresgewinn in die allgemeine Reserve übertragen.</p>
Begründung	Siehe <i>Gesamtdokument Finanzielle Lage VSS</i> .

Position des VSS Vorstands:

Empfohlen zur Annahme: JA NEIN

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

NICHT AUSFÜLLEN (für die GPK)

Antrag Nr. _____

Abänderungsantrag zu Antrag Nr. _____

Gegenantrag zu Antrag Nr. _____

Eventualantrag zu Antrag Nr. _____

Rückkommensantrag zu Antrag Nr. _____

Nichteintreten beschlossen:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag zurückgezogen:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag verschoben:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Abänderungsantrag oder
Rückkommensantrag zur Abstimmung gelangt:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Gegen-/Eventualantrag zu Antrag Nr. :

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Schlussabstimmung:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Angenommen:

Abgelehnt:

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

OHNE GEWINNVERTEILUNG

Nummer des Antrags	R02.0
Antragssteller*in:	VSETH

Text	Wir beantragen folgende Fonds aufzulösen:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Kommissionsfonds HoPoKo - Kommissionsfonds SoKo - Kommissionsfonds SOLIC - Kommissionsfonds CodEg 		
	Die Mittel sollen bei der Auflösung in den Fonds Information + Action fließen. Zudem wird das Finanzreglement wie folgt geändert:		
	Artikel	Alt	Neu
	10 Abs 4	Jahresgewinn Basis-Budget: Auf Vorschlag des Vorstands kann die DV beschliessen, einen Teil des Gewinns zur Äufnung der Fonds zu verwenden. Falls die DV nichts anderes beschliesst, wird wie folgt verfahren: Solange die Allgemeine Reserve nicht den Betrag von 100'000.- aufweist, werden 100% des verbleibenden Gewinns derselben gutgeschrieben. Bei über 100'000.- werden nur 50% der allgemeinen Reserve zugeteilt. Der danach verbleibende Gewinn wird wie folgt verteilt: • 2/3 zu gleichen Teilen in die Fonds der politischen Kommissionen- • 1/3 in Fonds „Information & Aktionen-	Jahresgewinn Basis-Budget: Auf Vorschlag des Vorstands kann die DV beschliessen, einen Teil des Gewinns zur Äufnung der Fonds zu verwenden. Falls die DV nicht anderes beschliesst, wird wie folgt verfahren: Solange die Allgemeine Reserve nicht den Betrag von 100'000.- aufweist, werden 100% des verbleibenden Gewinns derselben gutgeschrieben. Bei über 100'000.- werden nur 83% der allgemeinen Reserve und der Rest dem Fonds „Information & Aktionen“ zugeteilt.
	10 Abs 5	Kommissionsfonds: Die Kommissionsfonds werden für punktuelle Aktionen der Kommissionen verwendet. Um den Fonds zu aktivieren, braucht es die Zustimmung einer Mehrheit der	Gestrichen

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

		betroffenen Kommission und des Vorstands.	
	10 Abs 7	Fonds «Information & Aktionen»: Der Fonds “Information & Aktionen” dient zur Durchführung spezifischer Aktionen, deren Laufzeit ein Rechnungsjahr übersteigt und deren Finanzierung nicht im laufenden Basis-Budget vorgesehen ist, zur Entschädigung von Mandaten für Projekte oder für jegliche andere Aktivität, welche die statutarischen Ziele des VSS verfolgt. Die Aktivierung des Fonds «Information & Aktionen» bedingt einen Beschluss der DV oder des Sektionsrats auf Antrag des Vorstands.	Fonds «Information & Aktionen»: Der Fonds “Information & Aktionen” dient zur Durchführung spezifischer Aktionen, deren Finanzierung nicht im laufenden Basis-Budget vorgesehen ist, zur Entschädigung von Mandaten für Projekte oder für jegliche andere Aktivität, welche die statutarischen Ziele des VSS verfolgt. Die Aktivierung des Fonds «Information & Aktionen» bedingt einen Beschluss der DV oder des Sektionsrats auf Antrag des Vorstands.
	Diese Änderungen sollen am 1.7.2023 in Kraft treten.		
Begründung	Dieser Antrag dient als Eventualitätsantrag dienen, falls unser Antrag auf Umverteilung des Jahresgewinns abgelehnt wird. Siehe <i>Gesamtdokument Finanzielle Lage VSS</i> .		

Position des VSS Vorstands:

Empfohlen zur Annahme: JA NEIN

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

NICHT AUSFÜLLEN (für die GPK)

Antrag Nr. _____

Abänderungsantrag zu Antrag Nr. _____

Gegenantrag zu Antrag Nr. _____

Eventualantrag zu Antrag Nr. _____

Rückkommensantrag zu Antrag Nr. _____

Nichteintreten beschlossen:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag zurückgezogen:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag verschoben:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Abänderungsantrag oder

Rückkommensantrag zur Abstimmung gelangt:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Gegen-/Eventualantrag zu Antrag Nr. :

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Schlussabstimmung:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Angenommen:

Abgelehnt:

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

MIT GEWINNVERTEILUNG

Nummer des Antrags	R03.0
Antragssteller*in:	VSETH

Text	Wir beantragen folgende Fonds aufzulösen:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Kommissionsfonds HoPoKo - Kommissionsfonds SoKo - Kommissionsfonds SOLIC - Kommissionsfonds CodEg 		
	Die Mittel sollen bei der Auflösung in den Fonds Information + Action fließen. Zudem wird das Finanzreglement wie folgt geändert:		
	Artikel	Alt	Neu
	10 Abs 5	Kommissionsfonds: Die Kommissionsfonds werden für punktuelle Aktionen der Kommissionen verwendet. Um den Fonds zu aktivieren, braucht es die Zustimmung einer Mehrheit der betroffenen Kommission und des Vorstands.	<i>Gestrichen</i>
	10 Abs 7	Fonds «Information & Aktionen»: Der Fonds “Information & Aktionen” dient zur Durchführung spezifischer Aktionen, deren Laufzeit ein Rechnungsjahr übersteigt und deren Finanzierung nicht im laufenden Basis-Budget vorgesehen ist, zur Entschädigung von Mandaten für Projekte oder für jegliche andere Aktivität, welche die statutarischen Ziele des VSS verfolgt. Die Aktivierung des Fonds «Information & Aktionen» bedingt einen Beschluss der DV oder des Sektionsrats auf Antrag des Vorstands.	Fonds «Information & Aktionen»: Der Fonds “Information & Aktionen” dient zur Durchführung spezifischer Aktionen, deren Finanzierung nicht im laufenden Basis-Budget vorgesehen ist, zur Entschädigung von Mandaten für Projekte oder für jegliche andere Aktivität, welche die statutarischen Ziele des VSS verfolgt. Die Aktivierung des Fonds «Information & Aktionen» bedingt einen Beschluss der DV oder des Sektionsrats auf Antrag des Vorstands.
	Diese Änderungen sollen am 1.7.2023 in Kraft treten.		
Begründung	Siehe <i>Gesamtdokument Finanzielle Lage VSS</i> .		

9.2 – Änderungen Finanzreglement

180. DV VSS | UNES | USU

Position des VSS Vorstands:

Empfohlen zur Annahme: JA NEIN

NICHT AUSFÜLLEN (für die GPK)

Antrag Nr. _____

Abänderungsantrag zu Antrag Nr. _____

Gegenantrag zu Antrag Nr. _____

Eventualantrag zu Antrag Nr. _____

Rückkommensantrag zu Antrag Nr. _____

Nichteintreten beschlossen:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag zurückgezogen:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag verschoben:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Abänderungsantrag oder

Rückkommensantrag zur Abstimmung gelangt:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Gegen-/Eventualantrag zu Antrag Nr. :

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Schlussabstimmung:

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Angenommen:

Abgelehnt: